

VON-IN-Beschreibung zu Entwurf 1 der geplanten Satzungsänderung 2018

Stand: 06.04.2018

Letzte Satzungsänderung: 13.11.1982 | Satzungsänderung an GV: 04.05.2018 | Die Satzungsänderung tritt erst nach der GV in Kraft (Neuwahlen gemäß alter Satzung: Amtsdauern jeweils ein Jahr)

VON (alt)			IN (neu)			
§	Titel	Inhalt	§	Titel	Inhalt	Bemerkungen
1	Name und Sitz	Der Verein führt den Namen TTC Weisweil und hat seinen Sitz in Weisweil a. Rh. Er ist bei dem Amtsgericht-Registergericht-Kenzingen in das Vereinsregister anzumelden.		Name, Sitz und Geschäftsjahr	<ul style="list-style-type: none"> (1) Der am 11.05.1982 gegründete Tischtennisverein führt den Namen <i>Tischtennisclub Weisweil (TTC Weisweil)</i>. (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weisweil am Rhein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg - Registergericht - unter der Registernummer 270 164 eingetragen. (3) Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr. 	§ beibehalten, Titel geändert
2	Zweck	Der Verein bezweckt die Pflege des Tischtennissports, sowie die sinnvolle Freizeitgestaltung unserer Jugendlichen. Der Verein beteiligt sich an Wettkämpfen mit anderen Vereinen sowie an gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.		Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit	<ul style="list-style-type: none"> (1) Der Verein bezweckt die Pflege des Tischtennissports sowie die sinnvolle Freizeitgestaltung unserer Jugendlichen. (2) Der Verein beteiligt sich an Wettkämpfen mit anderen Vereinen sowie an gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art. (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes <i>Steuerbegünstigte Zwecke</i> der Abgabenordnung. (4) Der Verein ist selbstlos tätig und sollte nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben verwendet werden. 	§ beibehalten, Titel neu
3	Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.			Neu geregelt in Paragraph 1 Absatz 3	§ entfallen
4	Mitgliedschaft	Mitglieder können werden, alle am Tischtennispielen interessierten Personen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Jedes aktive und passive Mitglied ab 18 Jahren hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt in Härtefällen die Aufnahmegebühr zu ermässigen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Für die Aufnahme ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied des	3	Mitgliedschaft	<ul style="list-style-type: none"> (1) Mitglieder sind Aktive, Passive und Ehrenmitglieder. (2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, wobei das Stimmrecht nicht übertragen werden kann. 	§ geändert

VON (alt)			IN (neu)			
§	Titel	Inhalt	§	Titel	Inhalt	Bemerkungen
		Vereins steht dem Abgelehnten innerhalb eines Monats ab Versanddatum der ablehnenden Bescheinigung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme als Mitglied mit Zweidrittelmehrheit beschließen.				
			4	Erwerb der Mitgliedschaft	<ul style="list-style-type: none"> (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. 	§ neu hinzu
			5	Beendigung der Mitgliedschaft	<ul style="list-style-type: none"> (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden aufgrund erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen Vereinsinteressen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Verein und dem Vereinsvermögen. Vereinseigentum ist zurück zu geben. 	§ geändert
5	Beiträge	Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die nach dem 1. Juli beitreten, zahlen für das erste Jahr den halben Jahresbeitrag. Die Beiträge sind spätestens bis zum 25.12. des Jahres zu entrichten.	6	Mitgliedsbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> (1) Mitglieder sind dazu verpflichtet, Beiträge zu entrichten. (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind spätestens zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres fällig. 	§ geändert, Titel neu
6	Beendigung der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft endet: <ul style="list-style-type: none"> a. durch den Tod b. durch freiwilligen Austritt (Kündigung), welcher nur zum Ende des Geschäftsjahr, unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen kann. c. durch Ausschluss 			Neu geregelt in § 5	

VON (alt)			IN (neu)			
§	Titel	Inhalt	§	Titel	Inhalt	Bemerkungen
		Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres bis zum 30. September erfolgen.				
7	Organe	Organe des Vereins sind: a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende, bei dessen Behinderung der stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gemäss Paragraph 26 BGB gerichtlich und aussergerichtlich. Anmerkung: Wurde bereits 1982 geändert zu: Organe des Vereins sind: a. die Mitgliederversammlung b. der Vorsitzende Vorsitzender im Sinne des BGB ist der Vorstand des Vereins oder der stellvertretende Vorstand. Beide vertreten den Verein gemäss Paragraph 26 BGB gerichtlich und aussergerichtlich gemeinsam. (13.11.1982)		Vereinsorgane	Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.	§ beibehalten, Titel neu
			8	Vorstand	(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (auch 1.Vorstand genannt), dem stellvertretenden Vorsitzenden (auch 2.Vorstand genannt) und dem Kassenwart. (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500€ die mehrheitliche Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist. (4) Rechtsverbindliche Geschäfte sollten generell in Absprache untereinander erfolgen, zumindest aber mit dem Vorsitzenden. (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.	§ neu hinzu
8	Zusammensetzung des Vereins	Den Vorsitzenden Dessen Stellvertreter Dem Schriftführer Dem Kassenwart Dem Sportwart			Neu geregelt in § 8	

VON (alt)			IN (neu)			
§	Titel	Inhalt	§	Titel	Inhalt	Bemerkungen
			9	Erweiterter Vorstand	<p>(1) Der erweiterte Vorstand besteht immer aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Sportwart und dem Schriftführer. Weitere Mitglieder (Beisitzer) können hinzu gewählt werden. Tritt ein Beisitzer vorzeitig zurück, kann der Vorstand dessen Nachfolge bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.</p> <p>(2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>(3) Eine Sitzung des erweiterten Vorstands ist einzuberufen, so oft die Lage der Vereinsgeschäfte dies erfordert, jedoch mindestens zweimal jährlich.</p>	§ geändert
			10	Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft	<p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt einzeln und mit einfacher Mehrheit den Vorstand, Sportwart und den Schriftführer für die Dauer von zwei Jahren, Beisitzer für die Dauer von einem Jahr.</p> <p>(2) Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist unzulässig.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann seine Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied, welches vom erweiterten Vorstand zu bestellen ist, übernommen werden. Nur insoweit ist eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person zulässig.</p>	§ neu hinzu
9	Dauer des Vorstands	<p>Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und zwar von der Mitgliederversammlung. Sein Amt erlischt mit der Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so nimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vor, wenn er es noch für erforderlich hält. Der Vorstand tritt zusammen: Jährlich mindestens zweimal, wenn zwei Mitglieder es beantragen, wenn der Vorsitzende es für nötig hält.</p> <p>Die Mitglieder können ihre Stimme einander übertragen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem</p>			Neu geregelt in §§ 8, 9,10	

VON (alt)			IN (neu)			
§	Titel	Inhalt	§	Titel	Inhalt	Bemerkungen
		Vorsitzenden, dem Kassenwart oder ihren Stellvertretern zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Einfache Mehrheit entscheidet.				
10	Mitgliederversammlung	Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen: Jährlich wenigstens einmal, wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss ortsüblich erfolgen. Nicht ortsansässige Mitglieder müssen spätestens 14 Tage unter Bekanntgabe der Tagesordnung benachrichtigt werden. Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand ortsüblich erfolgen.	11	Mitgliederversammlung	<ol style="list-style-type: none"> (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich statt. (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) der erweiterte Vorstand es beschliesst oder b) 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und wird üblicherweise durch den Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung erfolgt über eine Mitteilung im Weisweiler Gemeindeblatt. Auswärtswohnende Mitglieder werden gesondert benachrichtigt. (4) Mit der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese umfasst mindestens folgende Angaben: <ol style="list-style-type: none"> a) Bericht der Vorstandschaft b) Bericht der Kassenprüfer c) Entlastung der Vorstandschaft d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. (6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder. (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (8) Anträge von Mitgliedern sollen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden gestellt werden. Werden Anträge in der Mitgliederversammlung gestellt, beschliesst diese mit einfacher Mehrheit über deren Zulässigkeit. (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. 	§ geändert, Titel beibehalten
			12	Kassenprüfung	<ol style="list-style-type: none"> (1) Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. 	§ neu hinzu

VON (alt)			IN (neu)			
§	Titel	Inhalt	§	Titel	Inhalt	Bemerkungen
					<p>(2) Vom Kassenwart ist zum Ende des Geschäftsjahres eine Kassenbilanz aufzustellen, die der Mitgliederversammlung nach Prüfung durch die Kassenprüfer vorzulegen ist.</p> <p>(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwarts.</p>	
			13	Auflösung des Vereins	<p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt <i>Auflösung des Vereins</i> stehen.</p> <p>(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es</p> <p>a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 75% der Mitglieder beschlossen hat oder</p> <p>b) die Mitglieder mit einer Mehrheit von 75% dies schriftlich fordern.</p> <p>(3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden volljährigen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.</p> <p>(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.</p> <p>(5) Bei Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vermögen vorzugsweise von der Gemeinde Weisweil für die Dauer von zehn Jahren treuhänderisch verwaltet werden. Sollte sich innerhalb dieser Zeit ein neuer Tischtennisverein gründen, so ist das verwaltete Vermögen an diesen zurückzugeben. Andernfalls geht das Vermögen in das Eigentum der Gemeinde Weisweil über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	§ geändert
			14	Redaktionelle Satzungsänderungen	<p>(1) Der erweiterte Vorstand ist zu redaktionellen Satzungsänderungen ermächtigt, soweit dies Sinn und Zweck der Satzung nicht ändert. Zu inhaltlichen Änderungen ist nur die Mitgliederversammlung gemäß § 11 (7) befugt.</p> <p>(2) Redaktionelle Satzungsänderungen sind schriftlich zu protokollieren und der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p>	§ neu hinzu
			15	Inkrafttreten	Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.05. 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	§ neu hinzu
11	Stimmrecht	Die Mitglieder üben das Stimmrecht persönlich aus. Eine Vertretung ist somit			Neu geregelt in §11 (6)	

VON (alt)			IN (neu)			
§	Titel	Inhalt	§	Titel	Inhalt	Bemerkungen
		ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.				
12	Ehrenmitglieder	Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimmrecht im erweiterten Vorstand.			Neu geregelt in § 4 (2)	
13	Erweiterter Vorstand	Wie Paragraf 8 der Satzung Wie Paragraf 12 der Satzung			Neu geregelt in § 9	
14	Satzungsänderungen	Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.			Neu geregelt in §§ 11 (7),14	
15	Vermögen	Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen gewinnbringenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiterhin darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihrem bisherigen Zwecke soll das Vermögen, welches vorhanden ist, der Gemeinde Weiswil zur treuhänderischen Verwaltung auf die Dauer von 10 Jahren übergeben werden. Sollte sich innerhalb dieser Zeit ein neuer Tischtennisverein gründen, so ist das verwaltete Vermögen diesem Verein zurückzugeben. Im anderen			Neu geregelt in §§ 5 (4), 13	

VON (alt)			IN (neu)			
§	Titel	Inhalt	§	Titel	Inhalt	Bemerkungen
		Falle geht das Vermögen als Eigentum der Gemeinde Weisweil über, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.				
16	Auflösung des Vereins	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung als ausserordentliche Hauptversammlung erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, dann ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf jedoch der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.			Neu geregelt in § 13	